



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.3.2022
C(2022) 631 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.3.2022

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf
Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung
(EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese
Wirtschaftstätigkeiten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1 Allgemeiner Hintergrund und Ziel

Mit der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“)¹ wurde der Rahmen für die Festlegung der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen. Nach der Taxonomie-Verordnung sollten diese Wirtschaftstätigkeiten den technischen Bewertungskriterien entsprechen, die in delegierten Rechtsakten der Kommission festgelegt werden.

Am 4. Juni 2021 wurde der delegierte Rechtsakt erlassen, in dem die technischen Bewertungskriterien festgelegt sind, die bestimmte Wirtschaftstätigkeiten erfüllen müssen, damit davon auszugehen ist, dass sie einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten und keine anderen relevanten Umweltziele erheblich beeinträchtigen (im Folgenden „delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie“)². Am 6. Juli 2021 hat die Kommission zudem einen delegierten Rechtsakt zu Inhalt, Methode und Darstellung der Informationen erlassen, die sowohl Finanzunternehmen als auch Nicht-Finanzunternehmen hinsichtlich der Übereinstimmung ihrer Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie offenlegen müssen (im Folgenden „delegierter Taxonomie-Rechtsakt über die Offenlegungspflichten“)³.

Der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie enthält in Bezug auf die meisten Sektoren technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die das Potenzial haben, zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel beizutragen. Er deckt jedoch nicht alle relevanten Sektoren und Tätigkeiten ab. Insbesondere war es nicht möglich, eine Entscheidung über die Aufnahme der Kernenergie in den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie zu treffen, da die zu dieser Zeit laufende Prüfung in Bezug auf den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Bereich der Kernenergie noch vertieft werden musste⁴. In Bezug auf Erdgas teilte die Kommission mit, dass noch weitere Überlegungen zur Rolle von Gasen bei der Dekarbonisierung der Wirtschaft in der Union erforderlich waren.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18 Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

⁴ Die Unterlagen zur Ergänzung dieser Bewertung, d. h. der Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle, die Überprüfung durch die Sachverständigen gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag und die Überprüfung durch die Sachverständigen des Wissenschaftlichen Ausschusses „Gesundheits-, Umwelt- und neu auftretende Risiken“ (SCHEER), sind auf der Website der Kommission abrufbar.

Bei der Festlegung der technischen Bewertungskriterien für das Umweltziel Klimaschutz sollte die Kommission den laufenden und notwendigen Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen und Anreize für diesen Übergang schaffen. Wie die Kommission in ihren Mitteilungen vom 21. April 2021 und vom 6. Juli 2021⁵ angekündigt hat, soll der vorliegende delegierte Rechtsakt den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie ergänzen. Er enthält die technischen Bewertungskriterien in Bezug auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel für weitere Wirtschaftstätigkeiten im Energiesektor, die nicht in den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie aufgenommen wurden, insbesondere für die Bereiche Erdgas und Kernenergie. Was das Ziel der Anpassung an den Klimawandel betrifft, trägt dieser delegierte Rechtsakt im Einklang mit dem Ansatz des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie der Tatsache Rechnung, dass sich alle Wirtschaftszweige an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anpassen müssen. Er enthält daher für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie geeignete und kohärente technische Bewertungskriterien in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel. Für bestimmte Übergangstätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas, deren Beitrag zum Klimaschutz nach diesem delegierten Rechtsakt für einen begrenzten Zeitraum anerkannt werden soll, ist es jedoch angesichts dieser zeitlich begrenzten Anerkennung nicht erforderlich, eigene technische Bewertungskriterien in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel festzulegen. Klarzustellen ist auch, dass auf die Anpassung an den Klimawandel bezogene technische Bewertungskriterien für den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ keinen Hinderungsgrund dafür darstellen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

Zur Verbesserung der Markttransparenz und der Informationen für Anleger sieht dieser delegierte Rechtsakt darüber hinaus besondere Offenlegungspflichten für die Bereiche Erdgas und Kernenergie vor und umfasst daher auch Änderungen des Taxonomie-Rechtsakts über die Offenlegungspflichten.

Wie in der Taxonomie-Verordnung dargelegt, deckt die Taxonomie nicht nur Investitionen in klimaneutrale Tätigkeiten und die Nutzung erneuerbarer Energien ab. Sie umfasst auch Wirtschaftstätigkeiten, die eindeutig nicht klimaneutral sind bzw. nicht die Nutzung erneuerbarer Energien betreffen, aber unter strengen Bedingungen für einen begrenzten Zeitraum den Übergang zu einem nachhaltigen Energiesystem ermöglichen könnten, darunter Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Erdgas und Kernenergie. Diese sollten den Ausbau erneuerbarer Energien nicht beeinträchtigen.

1.2 Rechtlicher Hintergrund

Dieser delegierte Rechtsakt stützt sich auf die in Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 der Taxonomie-Verordnung genannten Befugnisübertragungen. Er ergänzt den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie durch technische Bewertungskriterien für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Erdgas und Kernenergie, die von dem genannten delegierten Rechtsakt nicht erfasst sind. Die technischen Bewertungskriterien werden im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 19 der Taxonomie-Verordnung

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhänderische Pflichten: Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Grünen Deals lenken (Brüssel, 21.4.2021, COM(2021)188 final); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft (COM(2021) 390 final vom 6.7.2021).

festgelegt. Zudem ändert dieser delegierte Rechtsakt den delegierten Taxonomie-Rechtsakt über die Offenlegungspflichten durch die Festlegung besonderer Offenlegungspflichten für die Bereiche Erdgas und Kernenergie.

Im Einklang mit Artikel 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁶ werden in diesem delegierten Rechtsakt zwei miteinander verknüpfte Befugnisse aus der Taxonomie-Verordnung – die Befugnisse aus Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3, die die technischen Bewertungskriterien für den Klimaschutz bzw. für die Anpassung an den Klimawandel betreffen – sowie eine Befugnis aus Artikel 8 Absatz 4 der Taxonomie-Verordnung in Bezug auf die von großen Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen offenzulegenden Informationen in einem einzigen Rechtsakt kombiniert.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Für den Bereich Erdgas stützt sich dieser delegierte Rechtsakt auf die Empfehlungen der Sachverständigengruppe für nachhaltiges Finanzwesen (Technical Expert Group on Sustainable Finance, TEG), eine 2018 eingesetzte Sachverständigengruppe der Kommission, in der verschiedene private und öffentliche Interessenträger vertreten sind. Die TEG hatte den Auftrag, die Kommission bei der Erarbeitung der technischen Bewertungskriterien für die EU-Taxonomie im Einklang mit den Legislativvorschlägen der Kommission vom Mai 2018 unter Berücksichtigung der Ziele des europäischen Grünen Deals zu unterstützen.

Die TEG veröffentlichte in ihren Berichten vom Dezember 2018 und vom Juni 2019 zwei vorläufige Fassungen ihrer Empfehlungen. Jeder der beiden Berichte war Gegenstand einer offenen Aufforderung zur Stellungnahme, auf die 257 bzw. 830 Antworten eingingen. Während ihres Mandats arbeitete die TEG außerdem mit über 200 weiteren Sachverständigen zusammen, um Empfehlungen für die technischen Bewertungskriterien für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel⁷ zu erarbeiten. Darüber hinaus organisierte die Kommission im Juni 2019 und im März 2020 zwei Sitzungen mit Interessenträgern, um Meinungen zu den TEG-Berichten einzuholen.

Die technischen Bewertungskriterien für Erdgas, die ursprünglich im Entwurf des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie enthalten waren, wurden außerdem auf dem Portal für bessere Rechtsetzung für einen vierwöchigen Zeitraum (vom 20. November bis 18. Dezember 2020) veröffentlicht, um Rückmeldungen einzuholen, woraufhin 46 591 Beiträge eingingen. Darüber hinaus wurden diese Kriterien 2020 und 2021 bei mehreren Sitzungen der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und Beobachtern aus dem Europäischen Parlament erörtert.

In Bezug auf Kernenergie hat die TEG keine Tätigkeiten in ihre Empfehlungen aufgenommen. Obwohl die TEG anerkannt hat, dass die Nutzung der Kernenergie für die Energieerzeugung potenziell wesentlich zum Klimaschutz beitragen kann, gelangte sie nicht zu einer eindeutigen Schlussfolgerung zu der Frage, ob die Kernenergie andere Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen würde, wobei insbesondere die Abfallentsorgung, die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Wasserwirtschaft sowie potenzielle Verschmutzungsaspekte berücksichtigt wurden. Die TEG empfahl daher, eine eingehendere Bewertung der Kernenergie durchzuführen und dabei Sachverständige mit umfangreichem Fachwissen hinzuziehen.

⁶ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

⁷ EU Expert Group on Sustainable Finance, Financing a sustainable European economy – Technical report – Taxonomy: Final report of the Technical Expert Group on Sustainable Finance, März 2020

Die Kommission leitete ein besonderes Verfahren für eine eingehende Bewertung der Kernenergie in Bezug auf den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ein. Zunächst nahm dabei die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC), der wissenschaftliche Dienst der Europäischen Kommission, eine technische Bewertung der Kernenergie im Rahmen der Taxonomie-Verordnung und anhand des Kriteriums der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vor.

In ihrem Bericht gelangte die JRC zu folgenden Schlussfolgerungen:

- i) Kernenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutzziel leisten und hat gleichzeitig keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen vier Umweltziele der Taxonomie-Verordnung zur Folge, wenn die vorgesehenen technischen Bewertungskriterien erfüllt sind;
- ii) geologische Tiefenlager können – nach heutigem Kenntnisstand – als geeignetes und sicheres Mittel betrachtet werden, um abgebrannte Brennelemente und andere hochradioaktive Abfälle für sehr lange Zeiträume von der Biosphäre zu isolieren, und die erforderlichen Technologien stehen dafür heute zur Verfügung;
- iii) wenn und soweit Umweltauswirkungen potenziell schädlich sind, können mithilfe vorhandener Technologien geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um diese Auswirkungen zu verhindern oder ihre Folgen zu mindern, und
- iv) die Einhaltung der Bestimmungen der Euratom-Rechtsvorschriften und der Genehmigungsverfahren bietet ausreichend Gewähr, dass die Auswirkungen der Kernenergie während des gesamten Lebenszyklus, einschließlich des Back-End des Kernbrennstoffkreislaufs, unterhalb einer für Mensch und Umwelt schädlichen Höhe bleiben.

Dieser Bericht wurde von Sachverständigen der Mitgliedstaaten für Strahlenschutz und Entsorgung radioaktiver Abfälle, die gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag ernannt wurden, sowie von Sachverständigen des Wissenschaftlichen Ausschusses „Gesundheits-, Umwelt- und neu auftretende Risiken“ (SCHEER) geprüft.

In der Stellungnahme der Sachverständigengruppe nach Artikel 31 Euratom-Vertrag wird der Bericht der JRC positiv beurteilt⁸. Die Sachverständigen stimmten den wichtigsten Ergebnissen des Berichts zu und machten einige wenige Verbesserungsvorschläge. So bietet der bestehende europäische Rechtsrahmen ihrer Ansicht nach beispielsweise ein angemessenes System, um für ein Höchstmaß an Schutz für die Arbeitskräfte, die Bevölkerung allgemein und die Umwelt in der Union zu sorgen. Für Tätigkeiten außerhalb der Union wurde festgestellt, dass internationale Standards ein ähnliches Schutzniveau bieten und dass die Einhaltung dieser Standards in die technischen Bewertungskriterien für diese Tätigkeiten einbezogen werden sollte. Darüber hinaus bestätigte die Sachverständigengruppe die Ansicht der JRC, dass Endlager in tiefen geologischen Formationen nach heutigem Kenntnisstand als geeignete und sichere Lösung für die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle betrachtet werden können und dass die dazu erforderlichen Technologien bereits heute zur

⁸ Einer dem Bericht beigefügten abweichenden Stellungnahme (aus dem Kreis der 32 Sachverständigen der 27 Mitgliedstaaten) zufolge hatten in dem Bericht der JRC einige zentrale Risiken nicht ausreichend Aufmerksamkeit erhalten, wie z. B. die Verbreitung von Atomwaffen und Unfälle, die eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit, aber schwere Auswirkungen haben und die bei kerntechnischen Tätigkeiten dringender behandelt werden müssten als bei anderen von der Taxonomie erfassten Energietechnologien. Zu beachten ist jedoch, dass die Bewertung dieser Punkte nicht in der Leistungsbeschreibung für die Arbeit der JRC enthalten war, da der Bewertungsrahmen auf dem von der TEG angewandten Verfahren beruhte.

Verfügung stehen. Zudem bestätigte die Sachverständigengruppe die von der JRC vorgenommene Bewertung der Folgen schwerer Unfälle, wies jedoch darauf hin, dass die Bewertung einen begrenzten Umfang hatte. So seien weitere direkte und indirekte Auswirkungen schwerer Unfälle, die von der JRC nicht speziell analysiert wurden, für keine Wirtschaftstätigkeit im Rahmen der EU-Taxonomie bewertet worden. Eine solche Bewertung könne auch für Erkenntnisse über weitere Auswirkungen schwerer Unfälle wichtig sein, sei aber möglicherweise schwerer vorzunehmen.

Der Stellungnahme des SCHEER-Ausschusses zufolge sind die Ergebnisse und Empfehlungen aus dem JRC-Bericht in Bezug auf die nicht radiologischen Auswirkungen insgesamt umfassend. Nach Auffassung der Sachverständigen sind jedoch für einige Ergebnisse weitere Prüfungen und Nachweise erforderlich. Insbesondere müsse auf andere Weise geprüft werden, ob bei der Kernkraft im Vergleich zu anderen Energieerzeugungstechnologien keine zusätzlichen Schäden entstehen, als durch eine Bewertung in Bezug auf den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Taxonomie-Verordnung. Auch reiche das Bestehen eines Rechtsrahmens allein nicht aus, um alle relevanten Risiken zu mindern, und einige Aspekte müssten noch genauer geprüft werden, darunter insbesondere die Auswirkungen des Uranabbaus und der Uranverarbeitung (Tätigkeiten, die überwiegend außerhalb der Union erfolgen),

- die Unsicherheiten in Bezug auf die Endlagerung hochradioaktiver nuklearer Abfälle, eine in der Forschung noch offene Frage, und
- die Auswirkungen der Strahlung auf die Umwelt, insbesondere auf den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen.

Bei der Festlegung der technischen Bewertungskriterien für Tätigkeiten im Bereich der Kernenergie hat die Kommission die Anmerkungen des SCHEER gebührend berücksichtigt und umgesetzt. So hat sie insbesondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Uranabbau und der Uranverarbeitung nicht in diesen delegierten Rechtsakt aufgenommen und den übrigen Anmerkungen bei der Festlegung der technischen Bewertungskriterien Rechnung getragen.

In Bezug auf das Verfahren zur Annahme dieses delegierten Rechtsakts wurde entschieden, dass eine Folgenabschätzung für Tätigkeiten im Bereich Erdgas nicht erforderlich war, da

- mit diesem delegierten Rechtsakt bereits getroffene politische Entscheidungen umgesetzt werden und der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie nur ergänzt wird;
- der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie auf der Beratung durch die TEG und die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen beruhte und sich auf eine angemessene Folgenabschätzung stützte;
- die Kriterien für die meisten Tätigkeiten, die in diesen delegierten Rechtsakt aufgenommen werden sollen, bei der Vorbereitung des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie bereits einer Folgenabschätzung und einer öffentlichen Konsultation unterzogen wurden.

In Bezug auf Tätigkeiten im Bereich der Kernenergie wurde entschieden, dass eine Folgenabschätzung nicht erforderlich war, da bereits die vorstehend beschriebene detaillierte technische Bewertung vorgenommen wurde.

Die einschlägigen technischen und politischen Fragen in den Bereichen Erdgas und Kernenergie waren daher während der legislativen Beratungen zur Taxonomie-Verordnung, der Arbeit der TEG und der Fertigstellung des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

öffentlich zugänglich. Zudem wurden sie mehrfach mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament erörtert. Die Interessenträger haben der Kommission umfassende Rückmeldungen zu diesen Tätigkeiten übermittelt. Die Grundlage bildeten dabei im Gasbereich die Optionen, die für den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie erörtert wurden, und im Kernenergiebereich der Bericht der JRC sowie die Überprüfungen durch die Sachverständigenausschüsse. Die vorzeitige Veröffentlichung des Entwurfs eines delegierten Rechtsakts hätte wahrscheinlich zu einer Marktbeeinflussung geführt.

Bei der Vorbereitung dieses delegierten Rechtsakts war daher keine weitere öffentliche Konsultation erforderlich.

Die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden „Plattform“) und die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten wurden gemäß Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 4 bzw. Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung konsultiert.

In der Rückmeldung der Plattform wurde auf eine Reihe wahrgenommener Mängel und Unstimmigkeiten mit der Taxonomie-Verordnung hingewiesen. Zudem wurde infrage gestellt, ob die Kriterien mit den Bedingungen des Artikels 10 Absatz 2 und der Artikel 17 und 19 der Taxonomie-Verordnung im Einklang stehen. Es sei vorzuziehen, die Tätigkeiten im Einklang mit den laufenden Arbeiten der Plattform in eine mögliche künftige „Zwischenkategorie“ für die Umweltbilanz einzubeziehen. Die Plattform brachte eine Reihe von Bedenken in Bezug auf die Tatsache vor, dass sich einige der Kriterien auf die Zukunft beziehen, und wies darauf hin, dass die Einhaltung der Kriterien durch die Betreiber für die Nutzer von Finanzmärkten schwierig zu ermitteln sei. Zudem legte die Plattform Vorschläge für eine Klärung der Offenlegungs- und Prüfanforderungen hinsichtlich der in dem delegierten Rechtsakt geregelten Tätigkeiten vor.

In der Rückmeldung der Plattform wurden allgemein bekannte Unterschiede in den Standpunkten bestätigt. Die Kommission hat die im Rahmen der Plattform und die von einigen Mitgliedstaaten im Rahmen der Konsultation der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten geäußerte Kritik, dass der Entwurf des delegierten Rechtsakts sowohl hinsichtlich des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz als auch hinsichtlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der anderen Umweltziele nicht mit der Taxonomie-Verordnung im Einklang stünde, zur Kenntnis genommen. Die Kommission weist diese Kritik insofern zurück, als sie auf der – dem Zweck des Artikels 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung widersprechenden – Annahme zu beruhen scheint, dass in den delegierten Rechtsakt nur diejenigen technischen Bewertungskriterien aufgenommen werden können, die mit dem größten Beitrag zum Klimaschutzziel und keiner oder der geringsten Beeinträchtigung der anderen Umweltziele verbunden sind. Nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Taxonomie-Verordnung muss die Kommission für Wirtschaftstätigkeiten, für die es derzeit keine technisch machbaren und wirtschaftlichen CO₂-armen Alternativen gibt und die für den Übergang zur Klimaneutralität erforderlich sind, technische Bewertungskriterien festlegen. Die Kommission weist auch die Kritik anderer Mitgliedstaaten zurück, die die Einstufung von Tätigkeiten im Bereich der Kernenergie nach Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung ablehnen und vorbringen, sie sollten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. Die Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung oder Nutzung von Energie wird in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung auf erneuerbare Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 beschränkt, und Tätigkeiten im Bereich der Kernenergie gehören nicht zu den anderen unter den Buchstaben b bis i dieser Bestimmung aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten. Um

insbesondere die Klarheit und Nutzerfreundlichkeit zu verbessern, wurden die technischen Bewertungskriterien gezielt angepasst und es wurden Offenlegungs- und Prüfanforderungen eingeführt. Zu beachten ist auch, dass Tätigkeiten, die nicht die Bedingungen für die Einstufung als nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen, nicht per definitionem schädlich sind.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Die Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte sind in Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 der Taxonomie-Verordnung vorgesehen.

Artikel 1 enthält die Änderungen des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie.

Artikel 2 enthält die Änderungen des delegierten Taxonomie-Rechtsakts über die Offenlegungspflichten.

Artikel 3 regelt die Zeitpunkte, zu denen der delegierte Rechtsakt in Kraft tritt und anwendbar wird.

Anhang I dieser Verordnung enthält die Änderungen des Anhangs I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie.

Anhang II dieser Verordnung enthält die Änderungen des Anhangs II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie.

Anhang III dieser Verordnung wird als neuer Anhang XII an den delegierten Taxonomie-Rechtsakt über die Offenlegungspflichten angefügt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.3.2022

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088⁹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission¹⁰ sind technische Bewertungskriterien für mehrere Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten festgelegt, die das Potenzial haben, zu den Zielen der Union in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beizutragen. Diese Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten wurden aufgrund ihres Anteils an den Gesamtreibhausgasemissionen und ihres nachgewiesenen Potenzials, zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen oder zum Abbau von Treibhausgasen beizutragen, ausgewählt. Zudem können diese Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten eine solche Vermeidung oder Verringerung, einen solchen Abbau oder eine langfristige Speicherung bei anderen Sektoren und Tätigkeiten nachweislich ermöglichen.
- (2) Etwa 75 % der direkten Treibhausgasemissionen in der Union entfallen auf den Gesamtenergieverbrauch. Der Energiesektor ist somit für die weitere Verringerung der Treibhausgasemissionen von entscheidender Bedeutung. Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 festgelegten technischen Bewertungskriterien umfassen daher ein breites Spektrum von Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energieversorgungskette – von der Strom- oder Wärmeerzeugung aus verschiedenen Quellen über Übertragungs-/Fernleitungs- und Verteilernetze bis hin zur Speicherung – sowie Wärmepumpen und die Erzeugung von Biogas und Biokraftstoffen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 enthält jedoch keine technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den

⁹ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, obwohl auch sie das Potenzial haben, zur Dekarbonisierung der Wirtschaft in der Union beizutragen.

- (3) Wie in der Mitteilung der Kommission vom 21. April 2021 („EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhänderische Pflichten: Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Grünen Deals lenken“) und in der Mitteilung der Kommission vom 6. Juli 2021 („Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“) dargelegt, wurde die Festlegung technischer Bewertungskriterien für die Energieerzeugung aus fossilem Gas verschoben, da eine weitere technische Bewertung erforderlich war, insbesondere zur Übergangsrolle von fossilem Gas bei der Dekarbonisierung der Wirtschaft¹¹. Die Festlegung technischer Bewertungskriterien für Tätigkeiten im Bereich der Kernenergie wurde ebenfalls verschoben, um das Ergebnis einer 2020 eingeleiteten eingehenden Sachverständigenprüfung zu der Frage abzuwarten, ob anzunehmen ist, dass der kerntechnische Lebenszyklus und insbesondere kerntechnische Abfälle mit der Anforderung des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852, wonach eine Tätigkeit andere Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen darf, vereinbar sind. Auf der Grundlage dieser Bewertungen ist anzuerkennen, dass Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie zur Dekarbonisierung der Wirtschaft in der Union beitragen können.
- (4) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 über Wirtschaftstätigkeiten, die einen Beitrag zum Übergang leisten, ist es erforderlich, technische Bewertungskriterien für die Stromerzeugung, die hocheffiziente Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung und die Erzeugung von Wärme/Kälte aus fossilem Gas in effizienten Fernwärme- und -kältesystemen festzulegen, soweit die Treibhausgasemissionen aus fossilem Gas unter einem angemessenen Schwellenwert liegen. Zudem müssen technische Bewertungskriterien auch für die Nutzung von fossilem Gas für die Stromerzeugung, die hocheffiziente Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung und die Erzeugung von Wärme/Kälte in effizienten Fernwärme- und -kältesystemen festgelegt werden, wenn der angemessene Schwellenwert bei dieser Stromerzeugung, hocheffizienten Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung und Erzeugung von Wärme/Kälte in effizienten Fernwärme- und -kältesystemen noch nicht erreicht wird, da für den Übergang – neben der Nutzung klimaneutraler Energie und verstärkten Investitionen in bereits CO₂-arme Wirtschaftstätigkeiten – auch die Treibhausgasemissionen anderer Wirtschaftstätigkeiten und -sektoren erheblich verringert werden müssen, für die es noch keine technisch machbaren und wirtschaftlichen CO₂-armen Alternativen gibt. Alle diese Wirtschaftstätigkeiten sollten als Übergangstätigkeiten im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 eingestuft werden, da technisch machbare und wirtschaftliche CO₂-arme Alternativen möglicherweise noch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, um den Energiebedarf kontinuierlich und zuverlässig zu decken. Insbesondere sollte für die Stromerzeugung eine Alternative zur direkten Begrenzung der Treibhausgasemissionen vorgesehen werden. Nach diesem alternativen Ansatz, der über einen Zeitraum von zwanzig Jahren zu

¹¹ Mitteilung der Kommission vom 21. April 2021 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhänderische Pflichten: Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Grünen Deals lenken (COM(2021) 188 final) und Mitteilung der Kommission vom 6. Juli 2021 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft (COM(2021) 390 final).

ähnlichen Ergebnissen führen sollte, können Anlagen diese Ergebnisse durch Beschränkung der Zahl ihrer Betriebsstunden oder durch die beschleunigte Umstellung auf erneuerbare oder CO₂-arme Gase erreichen. Die technischen Bewertungskriterien sollten einen beschleunigten Ausstieg aus emissionsintensiveren Energiequellen wie festen fossilen Brennstoffen erleichtern. Angesichts der Anforderungen des Artikels 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2020/852 sollten die technischen Bewertungskriterien für die Nutzung von fossilem Gas auch sicherstellen, dass zuverlässige Nachweise dafür vorliegen, dass dieselbe Energieerzeugungskapazität mit erneuerbaren Quellen nicht erreichbar wäre, und dass für jede Anlage im Einklang mit der besten Leistung in diesem Sektor wirksame Pläne erstellt werden, um bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vollständig zu erneuerbaren oder CO₂-armen Gasen überzugehen. Darüber hinaus sollten die technischen Bewertungskriterien eine befristete Anerkennung des Beitrags dieser Tätigkeiten zur Dekarbonisierung vorsehen.

- (5) Erneuerbare Energien werden bei der Umsetzung der Klima- und Umweltziele der Union eine grundlegende Rolle spielen. Es sind daher zusätzliche Investitionen in erneuerbare Energien erforderlich, um den höheren Bedarf des Energiemarkts der Union an erneuerbarer und sauberer Energie zu decken.
- (6) Tätigkeiten im Bereich der Kernenergie sind CO₂-arme Tätigkeiten und fallen nicht in den Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/852; sie gehören auch nicht zu den unter den Buchstaben b bis i dieser Bestimmung aufgeführten weiteren Kategorien von Wirtschaftstätigkeiten. Diese Wirtschaftstätigkeiten im Bereich der Kernenergie sollten nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 eingestuft werden, solange noch keine technisch machbaren und wirtschaftlichen CO₂-arme Alternativen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, um den Energiebedarf kontinuierlich und zuverlässig zu decken. Ferner wurde im Abschlussbericht der Sachverständigengruppe für nachhaltiges Finanzwesen vom März 2020¹³ darauf hingewiesen, dass die Kernenergie in der Phase der Stromerzeugung nahezu keine Treibhausgasemissionen verursache und dass zahlreiche und eindeutige Nachweise für einen potenziell wesentlichen Beitrag der Kernenergie zu Klimaschutzzielen vorlägen. Zudem zählt die Kernenergie in den Plänen einiger Mitgliedstaaten neben erneuerbaren Energien zu den Energiequellen, die genutzt werden sollen, um die Klimaziele einschließlich des Dekarbonisierungsziels für 2050 aus der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ zu erreichen. Darüber hinaus erleichtert die Kernenergie die Einbeziehung intermittierender erneuerbarer Quellen, da sie eine stabile Grundlastversorgung sicherstellt, und steht deren Ausbau somit im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 nicht im Weg.

¹² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

¹³ Der TEG-Bericht ist verfügbar unter:
https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy_en.pdf.

¹⁴ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Für Tätigkeiten im Bereich der Kernenergie sollte daher die Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 angenommen werden.

- (7) Wie wissenschaftliche Prüfungen durch Sachverständige¹⁵ ergeben haben, sollten technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten im Bereich der Kernenergie sicherstellen, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung anderer Umweltziele aufgrund potenzieller Risiken im Zusammenhang mit der Langzeit- und Endlagerung kerntechnischer Abfälle nach sich ziehen. Diese technischen Bewertungskriterien sollten daher höchsten Standards entsprechen, was die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz und die Entsorgung radioaktiver Abfälle betrifft, und sich auf die Anforderungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Vertrag“) und der im Rahmen dieses Vertrages erlassenen Rechtsvorschriften stützen, insbesondere auf die Anforderungen der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates¹⁶. Die genannte Richtlinie enthält ein übergeordnetes Ziel für ein hohes Maß an nuklearer Sicherheit, das alle Phasen des Lebenszyklus jeder kerntechnischen Anlage umfasst, einschließlich Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb und Stilllegung dieser Anlagen. Insbesondere werden in der genannten Richtlinie erhebliche Sicherheitsverbesserungen bei der Auslegung neuer Reaktoren gefordert, darunter die sogenannten Reaktoren der Generation III+, für die unter Berücksichtigung der neuesten internationalen Sicherheitsanforderungen Erkenntnisse und Technologien auf dem neuesten Stand genutzt werden sollten. Diese Anforderungen sehen eine wirksame Umsetzung des Ziels für die nukleare Sicherheit vor, einschließlich der Anwendung eines gestaffelten Sicherheitskonzepts und einer effektiven Sicherheitskultur. Die Anforderungen stellen sicher, dass die Auswirkungen vom Menschen verursachter oder natürlicher Extremereignisse, wie Erdbeben und Hochwasser, minimiert werden und dass Unfälle, abnormale Betriebszustände und Fehlfunktionen oder der Ausfall von Steuerungssystemen verhindert werden, unter anderem durch Schutzstrukturen oder Reservesysteme für die Kühlung und Stromversorgung.
- (8) Unfalltolerante Brennstoffe für Kernkraftwerke, die einen zusätzlichen Schutz bei Unfällen aufgrund struktureller Schäden an Brennelementen oder Reaktorkomponenten aufweisen, sind heute auf dem Markt verfügbar. Angesichts dieser neuen technischen Entwicklungen sollte die Verwendung dieser Art von Brennstoffen als Anforderung in den technischen Bewertungskriterien festgelegt werden, soweit sie in der Union zugelassen sind.
- (9) Weltweit laufen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Entwicklung neuer Kernreakorttechnologien, die unter anderem geschlossene Brennstoffkreisläufe oder Konzepte für sich selbst erhaltende Brennstoffkreisläufe nutzen und die Erzeugung hochradioaktiver Abfälle minimieren (im Folgenden „Reaktoren der IV. Generation“). Wenngleich die Reaktoren der IV. Generation noch nicht wirtschaftlich sind, sollten für diese Reaktoren technische Bewertungskriterien festgelegt werden, da sie potenziell zum Dekarbonisierungsziel und zur Minimierung radioaktiver Abfälle beitragen können.

¹⁵ JRC-Bericht: Technische Bewertung der Kernenergie im Hinblick auf die Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“); abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/file/210329-jrc-report-nuclear-energy-assessment_en.

¹⁶ Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

- (10) Im Rahmen ihrer Dekarbonisierungsbemühungen setzen mehrere Mitgliedstaaten auf Kernenergie als eine ihrer künftigen Energiequellen. Die von der Kommission bewerteten Szenarien führen zu einem dekarbonisierten Energiesystem, das zu einem sehr großen Teil auf erneuerbaren Energien und auf Kernenergie mit einer im Vergleich zum derzeitigen Stand stabilen installierten Kapazität beruht. Angesichts der Alterung der derzeit genutzten kerntechnischen Anlagen ist es erforderlich, vor einer Laufzeitverlängerung sicherheitstechnische Verbesserungen vorzunehmen und veraltete Anlagen durch neue kerntechnische Anlagen zu ersetzen. Dieser kontinuierliche Prozess sollte sicherstellen, dass die erforderliche Kapazität für die Dekarbonisierung des Energiesystems bis 2050 und erforderlichenfalls auch danach noch zur Verfügung steht. Daher werden im gesamten Zeitraum bis 2050 und darüber hinaus erhebliche Investitionen in die Kernenergie erforderlich. Dabei ist sicherzustellen, dass neue Kernkraftwerke die modernsten Lösungen nutzen, die durch den technischen Fortschritt verfügbar werden. Die technischen Bewertungskriterien für diese neuen Kernkraftwerke sollten daher regelmäßige Überprüfungen jedes Investitionsvorhabens vorsehen und technische Parameter umfassen, die vor dem Hintergrund der Ergebnisse kontinuierlicher Forschung und Entwicklung der besten verfügbaren Technologie und kontinuierlichen technischen Verbesserungen entsprechen. Es sollten konkrete Zeitpunkte festgelegt werden, um sicherzustellen, dass neue mit einer nachhaltigen Dekarbonisierung zu vereinbarenden Technologien eingeführt werden, sobald sie verfügbar werden.
- (11) In Anhang II des Euratom-Vertrags und der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 des Rates¹⁷ sind Schwellenwerte und andere Anforderungen in Bezug auf die Meldung von Investitionen in die Kernenergie an die Kommission festgelegt. Damit bei der Verwirklichung der Ziele der Taxonomie die Grundsätze und Anforderungen der Euratom-Rechtsvorschriften, einschließlich des Ziels der nuklearen Sicherheit, so weit wie möglich berücksichtigt werden, sollte die Kommission eine Stellungnahme zu diesen Investitionen abgeben, unabhängig davon, ob nach Anhang II des Euratom-Vertrags und der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 eine Meldung erforderlich ist. Aus demselben Grund sollten alle von der Kommission in ihrer Stellungnahme genannten Punkte im Zusammenhang mit der Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 und des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie der technischen Bewertungskriterien ausreichend berücksichtigt werden.
- (12) Angesichts der langen Vorlaufzeiten für Investitionen in neue kerntechnische Erzeugungskapazitäten kann die Dekarbonisierung des Energiesystems durch eine Verlängerung der Laufzeit ausgewählter vorhandener kerntechnischer Anlagen auf kurze bis mittlere Sicht unterstützt werden. Die technischen Bewertungskriterien für diese Verlängerungen sollten jedoch die Verpflichtung umfassen, Änderungen und sicherheitstechnische Verbesserungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass diese kerntechnischen Anlagen den höchsten erreichbaren Sicherheitsstandards und allen sicherheitsbezogenen Anforderungen der im Rahmen des Euratom-Vertrags erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen.
- (13) Angesichts der erwarteten technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen sollten Investitionen in den Bau und den sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen, die die besten verfügbaren Technologien nutzen und bis zu einem angemessenen

¹⁷ Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 des Rates vom 2. Dezember 1999 zur Bestimmung der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft anzuzeigen sind (ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 1).

Zeitpunkt im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genehmigt werden, technischen Bewertungskriterien und Fristen unterliegen, die dazu anregen, Reaktoren der IV. Generation mit geschlossenem Brennstoffkreislauf oder sich selbst erhaltenden Brennstoffkreisläufen zu entwickeln und einzusetzen, sobald sie kommerziell verfügbar sind. Diese Fristen sollten vor dem Hintergrund der Fortschritte bei der Entwicklung dieser Technologien auf geeignete Weise überprüft werden.

- (14) Die technischen Bewertungskriterien, die den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel betreffen, sollten sicherstellen, dass Wirtschaftstätigkeiten keine erhebliche Beeinträchtigung eines der anderen Umweltziele verursachen. Speziell für Wirtschaftstätigkeiten im Bereich der Kernenergie ist es erforderlich, gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EU) 2020/852 sicherzustellen, dass die langfristige Entsorgung von Abfällen nicht mit einer erheblichen und langfristigen Umweltbeeinträchtigung verbunden ist. Die technischen Bewertungskriterien sollten daher – im Einklang mit dem Grundsatz, dass die Erzeuger von Abfällen auch die Kosten für deren Entsorgung tragen sollten – spezielle Verpflichtungen zur Einrichtung eines Fonds für die Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie eines Fonds für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen, die miteinander kombiniert werden können, umfassen; eine weitere Bedingung sollte darin bestehen, dass betriebsbereite Endlager für alle radioaktiven Abfälle vorhanden sind, um die Ausfuhr radioaktiver Abfälle zur Entsorgung in Drittländern zu verhindern. In mehreren Mitgliedstaaten werden schwach- und mittelfradioaktive Abfälle derzeit bereits in oberflächennahen Endlagern entsorgt, und beim jahrzehntelangen Betrieb dieser oberflächennahen Endlager konnten umfangreiche Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Abfallentsorgung gewonnen werden. Für hochradioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente ist die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen nach aktuellem Kenntnisstand die beste Lösung und bei Sachverständigen weltweit allgemein als sicherste und nachhaltigste Option für die Endphase der Entsorgung hochradioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente anerkannt. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin selbst die Verantwortung für ihre Strategie bei der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und schwach-, mittel- oder hochradioaktiver Abfälle tragen und die Planung und Umsetzung von Endlagerungsoptionen in ihre nationalen Strategien aufnehmen, insbesondere im Rahmen der nationalen Programme für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, wobei alle Arten abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie alle Phasen des Umgangs mit abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen – von der Erzeugung bis hin zur Endlagerung – zu berücksichtigen sind. Der Inhalt der nationalen Programme ist in der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates¹⁸ festgelegt und umfasst Leistungskennzahlen für eine transparente Überwachung der Fortschritte. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung der nationalen Programme Bericht erstatten. Wie die Berichte der Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2021 zeigen, kommen sie bei der Errichtung der ersten Endlager in tiefen geologischen Formationen im Gebiet der Union gut voran. Es erscheint daher realistisch, dass diese Anlagen in den Mitgliedstaaten bis 2050 entwickelt und in Betrieb genommen werden können. Durch die Aufnahme einer

¹⁸ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

entsprechenden Anforderung in die technischen Bewertungskriterien wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt somit vermieden.

- (15) Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen müssen in Bezug auf ihre Investitionen in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie für ein hohes Maß an Transparenz für die Anleger sorgen; daher sollten dafür technische Bewertungskriterien festgelegt werden. Zur Gewährleistung dieser Transparenz sollten besondere Offenlegungspflichten für Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen festgelegt werden. Im Interesse der Vergleichbarkeit der den Anlegern offengelegten Informationen sollten diese Informationen in einem Meldebogen bereitgestellt werden, aus dem der Anteil der Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie im Nenner und gegebenenfalls im Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren dieser Unternehmen klar hervorgeht. Damit für Anleger, die in die in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte investieren, ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet ist, was Risikopositionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie betrifft, für die technische Bewertungskriterien gelten, wird die Kommission den Offenlegungsrahmen für diese Finanzprodukte erforderlichenfalls ändern oder Änderungen vorschlagen, um während der gesamten Lebensdauer dieser Finanzprodukte die Transparenz vollständig sicherzustellen. Damit die Endanleger diese Informationen klar erkennen können, wird die Kommission Änderungen der Vorschriften zu der von den Anbietern angebotenen Anlage- und Versicherungsberatung in Erwägung ziehen.
- (16) Um das Vertrauen der Anleger zu stärken, sollte von einem unabhängigen Dritten überprüft werden, ob Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas diese technischen Bewertungskriterien erfüllen. Damit eine unparteiische und sorgfältige Überprüfung der Einhaltung sichergestellt ist, sollte der unabhängige Dritte über die dafür erforderlichen Ressourcen und Fachkenntnisse verfügen, unabhängig sein, um Interessenkonflikte mit dem Eigentümer oder Geldgeber zu vermeiden, und nicht an der Entwicklung oder am Betrieb dieser Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas beteiligt sein. Neben dem Überprüfungsmechanismus können Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen bestimmten Überprüfungsanforderungen unterliegen, die in anderen Rechtsvorschriften der Union für ein nachhaltiges Finanzwesen vorgesehen sind und die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien umfassen. Nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/852 sollte die Kommission die Bestimmungen überprüfen, die für die Einführung von Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der in der genannten Verordnung festgelegten Kriterien erforderlich sind.
- (17) Die Bereiche fossiles Gas und Kernenergie sind durch eine rasche technische Entwicklung gekennzeichnet. Daher ist es erforderlich, die technischen Bewertungskriterien für Energieerzeugungstätigkeiten in diesen Bereichen gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2020/852 regelmäßig zu überprüfen. Auf der Grundlage der in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Bedingungen sollte bei dieser Überprüfung auch die Angemessenheit der in den technischen Bewertungskriterien festgelegten Fristen bewertet werden.

- (18) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 und die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission¹⁹ sollten daher entsprechend geändert werden. Mit den Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 wird keine Verpflichtung zu Investitionen eingeführt; vielmehr sollen sie den Finanzmärkten und Anlegern dabei helfen, unter strengen Bedingungen relevante Tätigkeiten in den Bereichen Gas und Kernenergie zu ermitteln, die für die Umstellung der Energiesysteme der Mitgliedstaaten auf Klimaneutralität im Einklang mit den Klimazielen und Verpflichtungen der Union erforderlich sind.
- (19) Die in der vorliegenden delegierten Verordnung vorgesehenen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 sind eng miteinander verknüpft. Damit diese Bestimmungen, die zeitgleich in Kraft treten sollten, kohärent sind und Interessenträger einen umfassenden Überblick über den Rechtsrahmen erhalten und die Verordnung (EU) 2020/852 leichter anwenden können, sollten diese Bestimmungen in eine einzige Verordnung aufgenommen werden.
- (20) Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen benötigen ausreichend Zeit, um die Übereinstimmung ihrer Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie mit den technischen Bewertungskriterien der vorliegenden Verordnung zu prüfen und auf dieser Grundlage gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 Bericht zu erstatten. Die vorliegende Verordnung sollte daher erst am 1. Januar 2023 anwendbar werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

„Artikel 2a Überprüfung

Bei der Überprüfung gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2020/852 überprüft und bewertet die Kommission auch die Notwendigkeit, die in Anhang I Abschnitt 4.27, Abschnitt 4.28, Abschnitt 4.29 Nummer 1 Buchstabe b, Abschnitt 4.30 Nummer 1 Buchstabe b und Abschnitt 4.31 Nummer 1 Buchstabe b genannten Daten zu ändern.

Bei jeder Überprüfung des in Anhang I Abschnitt 4.27 Nummer 2 und Abschnitt 4.28 Nummer 2 genannten Datums ist der technische Fortschritt bei der kommerziellen Einführung unfalltoleranter Brennstoffe in der Union und weltweit zu berücksichtigen.“

2. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
3. Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

¹⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

Artikel 2

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 angefügt:
 - „(6) Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen legen Betrag und Anteil des Folgenden offen:
 - a) der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner und Zähler ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren;
 - b) der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren;
 - c) der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Bereich der Kernenergie im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren.
 - (7) Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen legen Betrag und Anteil des Folgenden offen:
 - a) der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner und Zähler ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren;
 - b) der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren;
 - c) der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren.
 - (8) Die in den Absätzen 6 und 7 genannten Angaben werden unter Verwendung der Meldebögen in Anhang XII in Tabellenform vorgelegt.“
2. Der Wortlaut von Anhang III der vorliegenden Verordnung wird als Anhang XII angefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.3.2022

*Für die Kommission
Im Namen der Präsidentin
Mairead McGUINNESS
Mitglied der Kommission*